



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Frag den Staat
z. Hd. Herrn Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

09. Juli 2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
U-270

Auskunft erteilt:
Michaela Hoffmann

Durchwahl:
+49 (0)251 411-3145

Telefax:
+49 (0)251 411-2525

Raum: 432

E-Mail:
Michaela.Hoffmann
@brms.nrw.de

Ihre Anträge nach dem Umweltinformationsgesetz NRW (UIG NRW) und nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bezüglich der Herausgabe von sämtlichen Hygiene- und Pandemieplänen für die ZUE Rheine

Bitte verwenden Sie ausschließlich die geänderte Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Dienstgebäude:

Ihre Anträge nach dem IFG NRW, UIG NRW und nach dem VIG auf Herausgabe sämtlicher Hygiene- und Pandemiepläne für die ZUE Rheine vom 11.05.2020 lehne ich hiermit ab.

48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Begründung:

Mit Ihrem Antrag vom 11.05.2020 haben Sie die Übersendung sämtlicher Hygiene- und Pandemiepläne der ZUE Rheine beantragt und sich hierbei sowohl auf das VIG, das UIG NRW und auf das IFG NRW berufen.

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bei den begehrten Informationen handelt es sich weder um Informationen über Erzeugnisse i. S. d. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) noch um Verbraucherprodukte i. S. d. § 2 Nr. 26 Produktsicherheitsgesetzes (vgl. § 1 VIG i. V. m. § 2 VIG). Ihr Antrag auf Informationserteilung nach dem VIG ist daher als unzulässig abzulehnen.

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

Ein Anspruch nach dem UIG NRW i. V. m. dem UIG besteht ebenfalls nicht, da die begehrten Informationen keine Informationen i. S. d. UIG darstellen.

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

Im Rahmen der Anhörung haben Sie angegeben, dass es sich bei den beantragten Hygiene- und Pandemiepläne um Maßnahmepläne i. S. d. UIG handelt. Maßnahmepläne gem. § 1 Abs. 1 UIG NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 Nr. 3 a UIG sind Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf





Umweltbestandteile i. S. d. in § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG oder auf Faktoren i. S. d. in § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG auswirken bzw. wahrscheinlich auswirken. Die begehrten Informationen wirken sich jedoch weder auf Umweltbestandteile i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG noch auf Faktoren i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG aus.

Maßnahmepläne gem. § 1 Abs. 1 UIG NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 Nr. 3 b UIG sind Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die den Schutz von Umweltbestandteilen i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG bezwecken. Die angeforderten Hygiene- und Pandemiepläne dienen nicht dem Schutz von Umweltbestandteilen i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG.

Ein Anspruch auf Informationserteilung nach dem UIG NRW i. V. m. dem UIG besteht somit nicht. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.

Des Weiteren haben Sie einen Antrag nach dem IFG NRW gestellt. Einen Anspruch auf Informationen hat gem. § 4 Abs. 1 IFG NRW jede natürliche Person. Im Rahmen der Anhörung haben Sie mitgeteilt, dass Sie den Antrag als Privatperson gestellt haben. Ihren Ausführungen kann nicht gefolgt werden.

In Ihrem Antrag lassen sich keinerlei Rückschlüsse auf eine Antragstellung als Privatperson ziehen. Über Ihre dienstliche Mailadresse von Frag den Staat haben Sie den Antrag samt Anfragenummer gestellt. Dazu kommt, dass Sie der Projektleiter von Frag den Staat sind und dies ein Projekt des Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. ist. Ihrer Webseite ist zu entnehmen, dass der Antrag durch Sie als Vertreter der Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. gestellt wurde. Darüber hinaus haben Sie mitgeteilt, dass Sie die Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen wollen. Dieses Vorgehen ist für eine Privatperson eher untypisch und ein Indiz dafür, dass Sie nicht als Privatperson, sondern als Projektleiter agiert haben. Ihr Antrag vom 11.05.2020 nach dem IFG NRW wird daher abgelehnt.

Der Bescheid ergeht gem. § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW, § 5 UIG NRW und § 7 VIG gebührenfrei.

Ich möchte Sie aber darüber informieren, dass Ihre Mitteilung vom 29.05.2020 als neuer Antrag einer natürlichen Person gewertet wird und zeitnah beschieden wird.



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Gemäß §§ 5 Abs. 2 S. 4, 13 Abs. 2 IFG NRW können Sie die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte für das Recht auf Informationen anrufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

